durch 3,0; Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet, kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet.

b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung der Grundstücke werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

(9) Bei Grundstücke, die durch mehr als eine öffentliche Anlage erschlossen werden, wird der sich nach dieser Satzung ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Verbesserung der Gaglower Straße im Bereich vom Abzweig Mittelstraße bis zum Abzweig Harnischdorfer Straße beträgt 6,8447410 DM/m².

§ 7 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Eigentümer ist, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

7) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(8) Personen, die nebeneinander dieselbe Leistung schulden oder für sie haften oder die zusammen zu veranlagen sind, sind Gesamtschuldner. Die Erfüllung durch einen Gesamtschuldner wirkt auch für die übrigen Schuldner.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.1996 in Kraft.

gez. Bartsch Vorsitzender der Gemeindevertretung Gallinchen gez. Perko amt. Amtsdirektor des Amtes Neuhausen/Spree

Bekanntmachung der Gemeinde Gallinchen über die Billigung und Auslegung des Bebauungsplanes Wohngebiet "Südrand"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gallinchen hat in ihrer Sitzung am 12.07.2001 den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet "Südrand" in der Fassung vom Juni 2001 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt

vom 10.09.2001 bis einschließlich 11.10.2001

im Bauamt des Amtes Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen während folgender Zeiten:

Mo, Mi 9.00 -12.00 und 13.30 -15.00 Uhr Di 9.00 -12.00 und 13.30 - 18.00 Uhr Do 9.00 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr Fr 9.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Perko amt. Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Gallinchen zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gallinchen gem. § 6 Abs. 1 BauGB

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Gallinchen am 08.03.2001 und 21.06.2001 beschlossene Flächennutzungsplan der Gemeinde Gallinchen wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde am 27.07.2001 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Jedermann kann den Flächennutzungsplan im Bauamt des Amtes Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen während folgender Zeiten:

Mo, Mi 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr

Di 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr Do 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr

Fr 9.00 - 12.00 Uhr

Einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Perko amt. Amtsdirektor

Teileinziehung Gemarkung Haasow, Flur 1, Flurstücke 610 und 601

Nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBI. Teil I Nr. 11, S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes und des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 20.05.1999, wird mit Wirkung vom 01.09.2001

die Widmung der in der Gemarkung Haasow, Flur 1, Flurstücke 610 und 601